

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: 38

Rubrik: Bauchronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachbar (oder dessen Rechtsnachfolger) kann die Beseitigung der Baute verlangen. Meldet sich der Nachbar nicht, so ist das Provisorium öffentlich-rechtlich genehmigt und nicht auf Begehren eines Nachbarn, sondern nur dann zu entfernen, wenn es aus öffentlich-rechtlichen Gründen nötig wird. Ein Provisorium kann endlich auch nur unter nachbarlichen Bedingungen genehmigt werden und gleichzeitig vom öffentlich-rechtlichen Standpunkt aus als solches bewilligt worden sein. In diesem Fall kann der Nachbar die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen oder die Baupolizeibehörde ist befugt, beim Vorliegen öffentlich-rechtlicher Gründe die Beseitigung in die Wege zu leiten.

Bei der Bekanntgabe von beabsichtigten provisorischen Bauten hat demnach der Nachbar alles Interesse daran, innert der gesetzlichen Einsprachefrist zum Rechten zu sehen, zum Mindesten sich von der Baupolizeibehörde — nicht bloß durch irgend einen sogen. „Gesetzeskundigen“ — aufklären zu lassen. Es gibt leider Wenige, die öffentlich rechtliche und privatrechtliche Bestimmungen in ihrer vollen Tragweite überblicken können.

Eine andere umstrittene Frage sind die Belästigungen und die schädlichen Einwirkungen. Auch hier stehen meist der privatrechtliche und der öffentlich-rechtliche Weg offen. Der privatrechtliche ist niedergelegt in Art. 684 Z. G. B.: „Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermäßigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten. Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Ruß, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung.“

Die öffentlich-rechtliche Bestimmung in kantonalen oder örtlichen Baureglementen hat etwa folgenden Wortlaut: „Wenn für die Öffentlichkeit durch Rauch, Dünste, Gerüche, Getöse und Erschütterungen erhebliche Belästigungen zu gewärtigen sind oder sich nachträglich herausstellen, so sind bestmögliche Schutzvorkehrungen zu treffen.“

Auf folgendes ist zu achten bei Erhebung von Einsprachen: Es muß sich um übermäßige Einwirkungen, um erhebliche Belästigungen handeln. Die öffentlich-rechtliche Einsprache setzt überdies voraus, daß für die Öffentlichkeit übermäßige Einwirkungen eintreten, weshalb in solchen Fällen auf Grund des öffentlichen Rechtes nur Einsprache erhoben werden kann durch gleichzeitige Unterschrift mehrerer Geschädigter. Ein Grundstückbesitzer oder Mieter allein wird in der Regel auf den Zivilweg, d. h. an den Richter gewiesen.

Diese Bestimmungen über Belästigungen beweisen am besten, daß auch neue gewerbliche oder in ihrer Auswirkung veränderte Betriebe der Baupolizeibehörde rechtzeitig, wie irgend ein anderes Baugesuch, zur Kenntnis gebracht werden müssen, der oft gehörte Einwand, man könne innert bestehenden Gebäuden einrichten was man wolle, ist gesetzlich ganz unstichhaltig und enthält keinen Anspruch auf Duldung von Betrieben, die unter die vorgenannten Bestimmungen hinsichtlich Belästigungen fallen. Es gab schon Fälle, wo auf ergangene und geschützte Klagen solche Betriebe vollständig still gelegt werden mußten. Dabei spielen die örtlichen Verhältnisse manchmal die ausschlaggebende Rolle. Was in einer zerstreut gebauten Landgemeinde angeht,

kann in halbstädtischen oder gar in städtischen Verhältnissen zu großen Unzukömmlichkeiten führen, die sich die Nachbarn nicht gefallen lassen müssen.

Bauchronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 15. Dezember für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt:

Ohne Bedingungen:

1. A. Sieger, Balkon im 3. Stock Bäckerstr. 31, Z. 4;

Mit Bedingungen:

2. H. Ammann, Umbau mit Einrichtung zweier Teerräume Malergasse 3/Niederdorfstraße 40, Z. 1;
3. Augustinusverein, Akademikerheim Hirschengraben 86 (abgeändertes Projekt), teilweise Verweigerung, Z. 1;
4. A. Schmid, Umbau Löwenstraße 2, Z. 1;
5. Baugenossenschaft Kalchbühl, Umbau mit Abänderung der Einfriedung und teilweiser Vorgartenoffenhaltung Widmerstraße 64, teilweise Verweigerung, Z. 2;
6. H. Götzler & Co. A.-G., Benzintankanlage mit Abfüllsäule im Vorgartengebiet Glärnischstraße Nr. 22, 24, Z. 2;
7. J. Kiefer, Lagerschuppen bei Bachstraße 15, Fortbestand, Z. 2;
8. A. Lienert, Einfamilienhaus Frohalpstraße 52, Baubedingung, Wiedererwägung, Z. 2;
9. Th. Seleger, Lagerschuppen mit Gewächshaus an der Seestraße beim Tunnelausgang Enge-Wollishofen, Fortbestand, Z. 2;
10. O. Walter, Terrassenanbau Seestraße 340, Z. 2;
11. Stadt Zürich, Geräteschuppen auf Kat.-Nr. 287/Berneggweg, Fortbestand, Z. 3;
12. Stadt Zürich, Geräteschuppen Vers.-Nr. 974/Höflweg, Fortbestand, Z. 3;
13. E. Föckler, Einrichtung eines Badezimmers Zypressenstrasse 138, Z. 4;
14. Genossenschaft proletarische Jugend, Wohnhaus und Jugendheim Sihlfeldstraße 123/Kochstraße 2, Abänderungspläne, Z. 4;
15. Genossenschaft zum Feldgarten, Schuppen bei Badenerstraße 126, Fortbestand, Z. 4;
16. Fr. Günthardt, Erdgeschoßumbau Agnesstraße 1, teilweise Verweigerung, Z. 4;
17. R. Knecht, teilweise Vorgartenoffenhaltung Hardstraße 1, Z. 4;
18. J. J. Landolt, Umbau im Keller Schöneggstraße Nr. 5 und 11, Z. 4;
19. Geschw. Meier, Werkhütte bei Pflanzschulstraße Nr. 19, Fortbestand, Z. 4;
20. O. Fries, Hauseingang auf Straßenseite Limmatstraße 45, Z. 5;
21. Immobiliengenossenschaft Autohof, Anbau eines Werkstattgebäudes mit 5 Autoremissen Gasometerstraße 9 (Ill. abgeändertes Projekt), Z. 5;
22. M. Apfelbaum, Einrichtung von Badezimmern Rötelfsteig 6, Z. 6;
23. C. Bauer, Mehrfamilienhaus mit Autoremise Rebergstraße 19, teilweise Verweigerung, Z. 6;
24. Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften, Terrassenanbau, Treppenhausanbau und Umbau mit teilweiser Terrainabgrabung Krattenturmstraße 59, teilweise Verweigerung, Z. 6;
25. O. Brunner/O. Bickel & Co., Öltankanlage im eingefriedigten Vorgarten Gladbachstraße 98, Z. 7;

26. F. J. Kläntzsch-Lehmann & Co., Benzintankanlage mit Abfüllsäule bei Herzogstraße 1, Z. 7;
 27. Dr. Ad. Spörri, Umbau Seefeldquai 1, teilweise Verweigerung.

Baulinien- und Bauprojektgenehmigungen im Kanton Zürich. Durch den Regierungsrat wurden genehmigt: Die Baulinien der Forchstraße zwischen den Assekuranz-Nummern 67 und 68 beim „Rosengarten“ und der Langägertenstraße, die Bau- und Niveaulinien der Sonnengarten- und der projektierten Rosengartenstraße, sowie der Quartierplan „Neuacker“ zwischen der Forch-, der Langägerten-, der Neuacker-, der Sonnengarten- und der projektierten Rosengartenstraße, in Zollikon; die Bau- und Niveaulinien für die Forchstraße von der Gemeindegrenze Meilen (Rohsbach) bis Schlatt, für die Grütsstraße von der Forchstraße bis Obergrüt und für die Habühlstraße, in Herrliberg; das Projekt für die Erstellung von Trottoiranlagen an der oberen Bahnhofstraße in Affoltern a. A.: das Projekt für die Verbauung des Steinenbaches auf der Strecke Kohlweis bis Horn in den Gemeinden Sternenberg (Zürich) und Fischingen (Thurgau), sowie der Mündungsstrecken des Lüssis- und des Rüsselbaches.

Ausbau einer Wohnkolonie in Zürich. Dem Großen Stadtrat von Zürich unterbreitet der Stadtrat den Antrag: Der Unternehmung der städtischen Wohnhäuser im Riedtli wird an die Kreditüberschreitungen bei der im Interesse der Arbeitslosenfürsorge und der Bekämpfung der Wohnungsnot erfolgten Erstellung der vierten und fünften Bauetappe von insgesamt 1,412,307 Franken ein nachträglicher Beitrag à fonds perdu von 600,000 Fr. zu Lasten des außerordentlichen Verkehrs des Gemeindegutes des Jahres 1934 gewährt zur Ausführung von Innenrenovationen anlässlich der Einrichtung der Fernheizung. An die noch verbleibenden Kosten der Einrichtung der Fernheizung und von Toiletten wird der Unternehmung der Wohnhäuser im Riedtli überdies ein Kredit von 980,000 Fr. gewährt. Der dem Großen Stadtrate gestellte Antrag betreffend die Instandstellung, Verbesserung und Vermehrung der bestehenden Ofen- und Kaminanlagen und Innenrenovationen im Riedtli wird, da vom Stadtrat zurückgezogen, als gegenstandslos geworden, abgeschrieben. Dem vom Stadtrat vorgelegten Projekt für die Erstellung einer Fernheizung in den städtischen Wohnhäusern im Riedtli, verbunden mit der Einrichtung von Toiletten, wird zugestimmt. Der Beitrag von 600,000 Fr. sei als Ersatz für die den Wohnhäusern im Riedtli bis heute vorenthalten gebliebene Entschädigung für die von der Unternehmung im Interesse der Allgemeinheit anlässlich des Baues der vierten und fünften Bauetappe übernommenen Mehrleistungen (Arbeitslosenfürsorge und Bekämpfung der Wohnungsnot) gedacht. Von der Einrichtung der Fernwarmwasserversorgung sei abzusehen, wenn man sich vergegenwärtige, daß sich die Stadt bei Weglassung der Warmwasserversorgung mit kleineren Mietzinsaufschlägen und geringeren Betriebskostenbeiträgen begnügen kann, und es so in der Hand habe, einer größeren Anzahl weniger bemittelter Mieter aus unteren Angestellten- und zum Teil Arbeiterkreisen das Verbleiben in den jetzigen Wohnungen zu ermöglichen, wogegen ein Großteil dieser Mieter den durch die Einrichtung der Fernheizung mit Warmwasserversorgung bedingten Mietzinsaufschlag und Betriebskostenbeitrag nicht auf sich nehmen könnte.

Umbauprojekt an der Minervastraße in Zürich.

(Korr.) Im vergangenen Frühjahr ist ein Projekt bekannt geworden für die Errichtung eines Schwimmbades mit Sporthallen in den Räumen der Seidenappretur an der Merkur- und Minervastraße. Dieses Projekt konnte jedoch aus finanziellen Gründen keine Verwirklichung finden. Nun liegt ein neues Projekt von Architekt Ad. Krayen vor den Baubehörden, das den Umbau der Maschinenräume im Erdgeschoß in Autohallen vorsieht. An der Straßenecke soll eine Autoreparaturwerkstätte und Wagenwäscherei von 290 m² Bodenfläche und 50 m² Fensterfläche eingerichtet werden. Durch einen Bureauroaum getrennt, wird sich an der Minervastraße ein Ausstellungsraum für acht Wagen anschließen, dessen Bodenfläche 220 Quadratmeter bei 52 m² Fensterfläche beträgt. Im übrigen sind keine baulichen Veränderungen an der Fabrikliegenschaft vorgesehen. J.

Um das Postbureau Höngg (Zürich). Die Kreispostdirektion sieht sich infolge der großen Bevölkerungszunahme und der dadurch entstandenen Raumnot im Postbureau Höngg veranlaßt, sich nach anderen Diensträumen umzusehen und hat die mietweise Überlassung geeigneter Lokalitäten zur freien Konkurrenz ausgeschrieben. Es fehlt aber in der gewünschten zentralen Lage an großen Räumlichkeiten und schönen Ladenlokalitäten, die eventuell in Betracht kommen könnten. Dadurch drängt sich die Frage auf, ob nicht durch die Erstellung eines Zweckbaues dem allgemeinen Bedürfnis am besten gedient würde. Wir denken dabei an ein Kirchengemeindehaus Höngg, das einerseits dem fühlbaren Mangel an größeren Vortragssälen, Unterrichts- und Konferenzzimmern abhelfen und andererseits Gelegenheit bieten würde, Postbureau, Bankfiliale und a. m. unterzubringen.

Neubau eines Bezirksgebäudes in Horgen (Zürich). Wie dem dieser Tage erschienenen Entwurf des Regierungsrates des Staatsvoranschlages pro 1931 zu entnehmen ist, scheint man an zuständiger Stelle die Absicht zu haben, im kommenden Jahre bereits mit dem Neubau des Bezirksgebäudes Horgen zu beginnen. Im außerordentlichen Verkehr ist zu Lasten des Spezial-Neubauten-Kontos ein Ausgabenbetrag von 400,000 Fr. pro 1934 für diesen Zweck eingesetzt worden.

Schulhausneubauten in Herrliberg (Zürich). Die Gemeindeversammlung Herrliberg bewilligte an die notwendig werdenden Schulhausneubauten 55 %.

Schulhausbau in Hombrechtikon (Zürich). Die Gemeindeversammlung in Hombrechtikon bewilligte 180,000 Fr. für einen Schulhausbau.

Bauwesen in Küfnacht (Schwyz). (Korresp.) Küfnacht am Rigi ist eine jener Ortschaften im Kanton, wie Schwyz, Lachen, Siebnen und Wangen, die sich schon seit einigen Jahren einer großen Bautätigkeit erfreut. Trotzdem der Winter seinen Einzug gehalten, werden noch drei Neubauten in Angriff genommen. Auch für eine neue Industrie wird auf dem Areal der Weichkäserei Baer ein Neubau erstellt. Zudem kommt auch das erste Baulos der Dorfbannwaldstraße als Notstandarbeit zur Ausführung.

Kredifforderung für die Sportplatz-Anlage St. Jakob in Basel. Für die Fortführung der Bauarbeiten der Sportplatzanlage St. Jakob ersucht der Regierungsrat den Großen Rat um Bewilligung eines Kredites von 805,000 Fr., der angemessen auf die Jahre 1933 und 1934 zu verteilen ist. Es handelt

sich hierbei um den Restkredit der zweiten Baustapen, deren erster Teilkredit in Höhe von 165,000 Franken für die Weiterführung der Planierungsarbeiten im Sommer dieses Jahres vom Großen Rat bewilligt worden war. Die zweite Baustapen umfasst folgende Hochbauten und Spielfelder: Vier Garderobengebäude des südlichen Sportplatzteiles; Wohnhaus für den Aufseher mit Schuppen; Kiosk mit Abtrittanlagen; Leichtathletikstadion; Schulsportwiese; Schülergarderobe; Mobiliar und Turngeräte; allgemeine Erschließung; Straßen, Pflanzungen, Einzäunung, Kanalisation, Wasser, Gas, Elektrizität, Telefon. — Im Übrigen macht die Regierungsvorlage ausdrücklich darauf aufmerksam, daß mit der Ausführung der zweiten Baustapen in bezug auf die Anordnung der Badeanlage, des Wirtschafts- und Verwaltungsgebäudes und des Kampfstadions nichts präjudiziert sei. Der Entscheid darüber falle mit der Bewilligung der Kredite für die dritte und vierte Baustapen. Vorläufig bestehen zwei Projektvarianten, von denen die eine die Erstellung des Kampfstadions im Rahmen der Gesamtanlagen auf basellandschaftlichem Gebiet, die andere auf städtischem Boden am Bahndamm vorsieht.

— Der Große Rat bewilligte für Liegenschaftenkäufe 256,000 Fr.

Erstellung eines Fußballspielplatzes auf der Kreuzbleiche in St. Gallen. In Übereinstimmung mit der Baukommission stellt der Stadtrat dem Gemeinderat folgende Anträge:

1. Das Projekt für die Schaffung eines eigentlichen Fußballspielplatzes, im Flächenmaß von rund 6300 m², im südwestlichen Teil der Kreuzbleiche sei samt dem zugehörigen Kostenvoranschlag von 38,700 Franken zu genehmigen.

2. Die Ausgabe von 38,700 Fr. sei nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton, sowie eines Beitrages von 3000 Fr. zu Lasten der Beiträge an Notstandsarbeiten aus dem im Baubudget des Außerordentlichen Bauwesens für das Jahr 1933 vorgesehenen Kredites zu bestreiten.

Um das Rheinecker Kantonalbankgebäude. Die Kantonalbankkommission hat beschlossen, die Bauleitung für den Kantonalbankneubau in Rheineck dem Kantonsbauamt zu übertragen, das auch die Vorstudien zu erledigen hatte und ein ausgearbeitetes Projekt vorlegt, dessen Kostenvoranschlag kaum überschritten werden dürfte. Zur Abklärung der Platzfrage sollen auf den beiden in Frage kommenden Bauplätzen provisorische Baugespanne erstellt werden.

Schulhausneubau in Schmerikon (St. Gallen). An der zahlreich besuchten Schulgenossenversammlung wurde nach reichlich benützter Diskussion gemäß Antrag des Schulrates der Bau eines neuen Schulhauses beschlossen. Der Kostenvoranschlag lautet auf 315,000 Fr.

Die Flugplatzfrage für Chur, Maienfeld oder Ragaz wird seit einiger Zeit geprüft. Am 11. Dezember fand eine Begehung der für einen Flughafen möglichen Gebiete durch den bekannten Spezialisten, Ingenieur Gsell, Sektionschef beim eidgenössischen Luftamt, statt, mit nachheriger Aussprache im Hotel Steinbock in Chur unter Vorsitz von Regierungsrat Fromm. Anwesend waren insbesondere außer Kulturingenieur Good, Gugelberg und Dr. Diethelm, für Chur Stadtpräsident Dr. Nadig und Dr. Christoffel, für Maienfeld Stadtpräsident Zindel und Boner, für Ems Gemeindepräsident Saluz.

Erster Rundgang durch das Kunst- und Kongreßhaus in Luzern.

Ein düster-feuchter Winternachmittag lag über der Stadt, als sich Vertreter der Presse in der Entrée-Halle des Kunst- und Kongreßhauses zusammenfanden, um auf Einladung und unter Führung von Herrn Architekt Meili einen ersten orientierenden Rundgang durch die neuen Räume zu unternehmen. Schon in diesem nach drei Seiten sehr stark geöffneten Vorraume, der als eigentlicher Schlüsselraum für das ganze Gebäude zu gelten hat, zeigt sich ein Charakteristikum dieses „Heims der luzernischen Kunst“: Festlichkeit. Selbst das mißlaunige Nebelgrau, das den weiten Platz unfreundlich überlagerte, vermochte der einladenden Stimmung verhaltener Heiterkeit nichts anzuhaben. Ein feines Hellgelb, vereint einem Silberton, schafft den farbigen Akkord, der fast durch das ganze Gebäude geht, überall das Gefühl von Weite, Helligkeit und abgestimmter Harmonie verbreitend. Dieser Vorraum und die beidseitig rechtwinklig von ihm ausgehenden Korridore mit ihrer originellen Beleuchtungsanlage, ihren hohen Spiegeln und der erfreulichen Askese in allem Spielerisch-Dekorativen werden einen Festbesucher wirkungsvoll vom Werktag in die Atmosphäre gehobener Genußfreude hinüberzuleiten wissen.

Im „Kleinen Saal“, wo Architekt Meili dem Grüpplein der Presseleute einige Angaben über die Anlage, inhaltliche Gliederung und künftige Bedeutung seines Baues machte, erwies sich eine weitere Besonderheit, der bei der Innengestaltung hauptsächlich die Aufmerksamkeit gegolten hatte; die gute Akustik. Für den Laien ist ja ganz unübersehbar, welche Fülle von Einzelstudien notwendig sind, um einem Raume jenes Maß an Klanglichkeit zu geben, das heute bei Konzert-Verwendung gefordert werden muß. Aber in diesem hohen, mit blaßrotem Samt ausgeschlagenen Saale, der von weichem Flutlicht durchströmt wird, kann auch ein letztes verklingendes Pianissimo nicht verloren gehen. Mit leiser Vorfreude denkt man jetzt schon an Abende mit feiner Kammermusik oder an stille Vorlesungen: dieser intime Raum wird sie zu wundervoller Geltung bringen.

Architekt Meili umriß kurz die dreifache Bestimmung des neuen Hauses als Museum, musikalisches Zentrum und Kongreßgebäude. Die dreifache Zweckbestimmung muß in der ganzen Anlage sichtbar werden, darf aber nicht zur scharfen gegenseitigen Abtrennung der einzelnen Baukörper führen; angestrebt (und wie man den überzeugenden Eindruck hatte, auch erreicht) wurde im Gegenteil ein möglichst zwangloses, lockeres In-einander-spielen und Auswechseln der verschiedenen Räume, um die Verwendung einzelner Teile oder des ganzen Komplexes zu irgendwelchen Aufgaben ohne Schwierigkeiten durchführen zu können. Schon der Übergang vom kleinen in den „Großen Saal“ zeigte dieses variationsfähige Nebeneinander der Räume: Die ganze südliche Längswand hob sich lautlos, und vor den staunenden Augen der Besucher öffnete sich der imposante große Konzertsaal. Unendlich eindrucksvoll, dieses Hinaustreten aus dem gedämpften Rotbraun des kleinen Raumes in die hell durchlichtete Weite dieser in einem Zusammenklang von Silbertönen und mattem Holz festlich sich präsentierenden Halle! Warum auf Einzelheiten eingehen, weiß man